

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

29.06.1992

Geschäftszahl

92/18/0169

Rechtssatz

Die Einordnung bestimmter Zeiten als "Ruhepausen" iSd § 11 Abs 1 AZG und damit auch iSd § 2 Abs 1 Z 1 AZG setzt voraus, daß sie von vornherein festgelegt sind (Hinweis E 24.9.1990, 90/18/0245).